

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00715 vom 23. Dezember 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00715

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00715 du 23 décembre 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00715 del 23 dicembre 2024

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz. Keine Bestellung einer amtlichen Vertretung bzw. "Pflichtverteidigung" für den Beschwerdeführer (E. 1.2). Für die berechnigte Annahme von Stalking von grosser Bedeutung sind die zahlreichen E-Mails des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin, womit er sie wiederholt zu einem persönlichen Gespräch bzw. Treffen zu drängen versuchte. Mehreren E-Mails der Beschwerdegegnerin an den Beschwerdeführer kann demgegenüber unmissverständlich entnommen werden, dass sie daran nicht interessiert ist und keinen weiteren Kontakt mehr will. Gegenteiliges beruht auf einem rein subjektiven Eindruck des Beschwerdeführers. Nicht massgeblich ist, ob vom Beschwerdeführer eine "Gefahr" im Sinn einer physischen Gefährdung ausgeht, genügt für die Annahme von Stalking doch eine Gefährdung der psychischen Integrität der betroffenen Person, welche die Beschwerdegegnerin ohne Weiteres glaubhaft machte. Im Übrigen trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer vor der Begegnung im Oktober 2024 während drei Monaten keinen Kontakt mehr mit der Beschwerdegegnerin gehabt hatte. Angesichts der Vorgeschichte im Juni/Juli 2024 und da es sich dabei um einen relativ kurzen Zeitraum handelt, hat dies aber nicht zur Folge, dass sein Verhalten nicht (mehr) als Stalking qualifiziert werden könnte. Die Grösse des streitgegenständlichen Rayonverbots und die Dauer der Verlängerung desselben sind sodann nicht unverhältnismässig (E. 4.2). Der Zwangsmassnahmenrichter hätte dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewähren müssen, kann doch dessen Einsprache nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden, nachdem die Schutzmassnahmen allein gestützt auf die Aussagen der Beschwerdegegnerin angeordnet worden waren und der Beschwerdeführer bis dahin weder vom Zwangsmassnahmenrichter noch von der Polizei angehört worden war (E. 4.2). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 3.1

Der Zwangsmassnahmenrichter erwog im Urteil vom 15. November 2024, die Beschwerdegegnerin habe dem Beschwerdeführer per E-Mail mehrfach unmissverständlich mitgeteilt, dass sie keinen Kontakt mehr mit ihm wünsche. Gleichwohl habe sie der Beschwerdeführer bis Anfang August 2024 per E-Mail kontaktiert. Ab Anfang August 2024 bis zu einer zufälligen Begegnung am 14. bzw. 21. Oktober 2024 habe es gemäss den Parteien keinen Kontakt gegeben. Nach dieser Begegnung im Oktober 2024 habe der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin erneut mit E-Mails "bombardiert", in welchen er von ihr in zunehmend aggressiver Weise Rechenschaft über die bei der Begegnung Mitte Oktober 2024 unterbliebene Begrüssung ihrerseits gefordert habe. Im Rahmen einer

Gesamtbetrachtung sei ohne Weiteres glaubhaft, dass die E-Mails bei der Beschwerdegegnerin ein unsicheres und ungutes Gefühl verursacht und sie in ihrer Handlungsfreiheit beeinträchtigt hätten, da sie habe befürchten müssen, dass der Beschwerdeführer gegen ihren mehrfach unmissverständlich geäusserten Willen ein Gespräch von Angesicht zu Angesicht habe erzwingen wollen. Somit sei das Verhalten des Beschwerdeführers bereits gestützt auf die E-Mails als Stalking im Sinn des Gewaltschutzgesetzes zu qualifizieren; ein strafrechtliches Verhalten sei hierfür nicht vorausgesetzt (E. 7).

E. 3.2

Was den Fortbestand der Gefährdung der Beschwerdegegnerin betreffe, mache der Beschwerdeführer zwar geltend, er wolle die Beschwerdegegnerin nicht mehr sehen. Dies überzeuge angesichts seines bisher gezeigten Verhaltens jedoch nicht, zumal er auch noch in seiner Einsprache heftige Emotionen im Zusammenhang mit der Beschwerdegegnerin zum Ausdruck bringe und solche ebenso bei der Aushändigung der Verfügung vom 22. Oktober 2024 gezeigt habe, indem er gemäss dem Wahrnehmungsbericht eines Polizisten mit voller Kraft gegen die Briefkastenanlage geschlagen und sein Auftreten kampflustig und gewaltbereit gewirkt habe, weshalb sein Gewaltpotenzial als gross eingeschätzt worden sei. Es sei daher glaubhaft und nachvollziehbar, dass sich die Beschwerdegegnerin weiterhin vor Begegnungen mit dem Beschwerdeführer fürchte (E. 8).

E. 3.3

Nach dem Gesagten erweise sich die Verlängerung des Kontakt- und Rayonverbots zugunsten der Beschwerdegegnerin als notwendig. Die Verlängerung sei auch verhältnismässig, da die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers insbesondere durch die Aufrechterhaltung des Rayonverbots um den Wohnort der Beschwerdegegnerin nicht wesentlich eingeschränkt werde. So betreffe das Rayonverbot den Stadtteil C, der Beschwerdeführer wohne hingegen im Stadtteil D und könne den Stadtteil C ohne Weiteres über das Gebiet E umgehen. Demgemäss sei die Einsprache des Beschwerdeführers abzuweisen und seien die Schutzmassnahmen um drei Monate zu verlängern (E. 9).

E. 3.4

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sei zufolge der klaren Sach- und Rechtslage und der damit einhergehenden offensichtlichen Aussichtslosigkeit seiner Begehren abzuweisen (E. 10.3).

E. 4.1

In Bezug auf die Anordnung und Verlängerung der Schutzmassnahmen bringt der Beschwerdeführer nichts vor, was die Erwägungen des Zwangsmassnahmenrichters, auf die in Anwendung von § 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG grundsätzlich verwiesen werden kann, infrage stellen würde. Wenn der Beschwerdeführer zunächst ausführt, der Zwangsmassnahmenrichter sei – namentlich bei der Anhörung vom 14. November 2024 – "unfair" und voreingenommen gewesen, so vermag er sich nicht auf mehr als bloss ein Gefühl seinerseits zu berufen. Dem Protokoll der Anhörung und auch den übrigen Akten kann demgegenüber nichts entnommen werden, was den Vorwurf des Beschwerdeführers stützen würde. Sodann macht der Beschwerdeführer geltend, die Beschwerdegegnerin habe weitgehend falsche Aussagen gemacht. Er habe ihr nicht nachgestellt, vielmehr hätten sie sich jeweils nur zufällig getroffen, zumal sie ja auch im gleichen Quartier wohnten. Er habe die Beschwerdegegnerin zu nichts genötigt und sie insbesondere auch nicht als "Schlampe"

bezeichnet. Die Beschwerdegegnerin habe "Spielchen" mit ihm gespielt, widersprüchlich kommuniziert, Interesse ihm gegenüber suggeriert und nie klar gesagt, dass sie keinen Kontakt mehr mit ihm wolle. Sie wolle ihn mit ihren Anschuldigungen demütigen und ihn in ein falsches Licht rücken. Entgegen dem Beschwerdeführer erscheinen die Ausführungen der Beschwerdegegnerin bei der Polizei am 30. Oktober 2024 und in ihrem Verlängerungsgesuch vom 29. Oktober 2024 jedoch durchaus glaubhaft. Vorliegend und für die berechnete Annahme von Stalking von grosser Bedeutung sind sodann die zahlreichen, in den Akten liegenden und vom Zwangsmassnahmenrichter im Urteil vom 15. November 2024 sowie von der Stadtpolizei in der Vernehmlassung vom 28. November 2024 zitierten E-Mails des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin, womit er sie wiederholt zu einem persönlichen Gespräch bzw. Treffen zu drängen versuchte. Mehreren E-Mails der Beschwerdegegnerin an den Beschwerdeführer kann demgegenüber – unmissverständlich, wie der Zwangsmassnahmenrichter zu Recht festhielt – entnommen werden, dass sie daran nicht interessiert ist und keinen weiteren Kontakt mehr will. Gegenteiliges beruht auf einem rein subjektiven Eindruck des Beschwerdeführers, dessen Insistieren im Übrigen nur so verstanden werden kann, dass er geradezu einen Anspruch auf Kontakt bzw. Aussprache mit der Beschwerdegegnerin zu haben glaubt. Ob der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin vor ihren jeweiligen persönlichen Kontakten tatsächlich "auflauerte" oder ob er sie als "Schlampe" bezeichnete, ist vor diesem Hintergrund nicht von Belang. Ebenso wenig massgeblich ist, ob vom Beschwerdeführer eine "Gefahr" im Sinn einer physischen Gefährdung für die Beschwerdegegnerin ausgeht, genügt für die Annahme von Stalking doch eine Gefährdung der psychischen Integrität der betroffenen Person (vorn E. 2.2), welche die Beschwerdegegnerin ohne Weiteres glaubhaft machte. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdegegnerin ein Interesse daran haben sollte, den Beschwerdeführer in ein falsches Licht zu rücken und zu demütigen oder überhaupt falsche Angaben zu machen. Wenn der Beschwerdeführer schliesslich einwendet, vor der Begegnung im Oktober 2024 habe er während drei Monaten keinen Kontakt mehr mit der Beschwerdegegnerin gehabt und ihr auch keine E-Mails geschrieben, so trifft dies zwar auch gemäss der Beschwerdegegnerin zu. Angesichts der Vorgeschichte im Juni/Juli 2024 und da es sich dabei um einen relativ kurzen Zeitraum handelt, hat dies aber nicht zur Folge, dass sein Verhalten nicht (mehr) als Stalking qualifiziert werden könnte. Hinsichtlich des streitgegenständlichen Rayonverbots ist festzuhalten, dass der gewählte Perimeter, der um den Wohnort der Beschwerdegegnerin gezogen ist, nicht als unverhältnismässig gross bezeichnet werden kann und den Beschwerdeführer in seinem Alltag nicht unzumutbar einschränkt. Namentlich kann der Beschwerdeführer den Bahnhof F ohne grösseren Umweg – via G-Strasse – erreichen. Zwar mag ihm der Zugang zu "seiner" Postfiliale und Bio-Abfallstelle sowie der Besuch gewisser Läden und Bars im Stadtteil D – vorübergehend – verwehrt sein. Das Interesse der Beschwerdegegnerin, dem Beschwerdeführer an ihrem Wohnort und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht begegnen zu müssen, ist im Vergleich zu den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Interessen indes höher zu werten. Nicht von Bedeutung ist, dass (zufällige) Begegnungen der Parteien ausserhalb des Rayons weiterhin möglich sein können, zumal der Beschwerdeführer dann das hier nicht zu prüfende Kontaktverbot zu beachten hätte. Was schliesslich die Dauer der Verlängerung des Rayonverbots betrifft, so erscheint eine solche um drei Monate nicht als rechtsverletzend (vgl. vorn E. 2.4), zeigen doch das vom Beschwerdeführer – notabene nach der dreimonatigen Kontaktpause – im Oktober 2024 an den Tag gelegte Verhalten und die

verfassten E-Mails, dass er sich weiterhin gekränkt fühlt und mit der Beschwerdegegnerin entgegen seinem Beteuern nicht abgeschlossen hat, ihn die Angelegenheit vielmehr auch jetzt noch emotional belastet. Der Fortbestand der Gefährdung ist damit durchaus glaubhaft.

E. 4.2

Die Beschwerde ist jedoch insofern gutzuheissen, als der Beschwerdeführer rügt, der Zwangsmassnahmenrichter habe sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu Unrecht abgewiesen, wobei vorab festzuhalten ist, dass mangels Vertretung ohnehin nur die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung infrage gekommen wäre (vgl. auch vorn E. 1.2 und hinten E. 5.2). Gemäss § 16 Abs. 1 VRG wird Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Verfahrens- bzw. Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Abzustellen ist auf das hypothetische Verhalten einer vermögenden Partei: Die Aussichtslosigkeit ist zu bejahen, wenn sich eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, bei vernünftiger Überlegung gegen die Ergreifung eines Rechtsmittels entschliessen würde (Plüss, § 16 N. 46 f.). Entgegen dem Zwangsmassnahmenrichter (vorn E. 3.4) kann die Einsprache vom 6. November 2024 nicht als offensichtlich aussichtslos in diesem Sinn bezeichnet werden, nachdem die Schutzmassnahmen allein gestützt auf die Aussagen der Beschwerdegegnerin angeordnet worden waren und der Beschwerdeführer bis dahin weder vom Zwangsmassnahmenrichter noch von der Polizei angehört worden war; gemäss eigenen Angaben wurde er erst am 13. November 2024 von der Polizei einvernommen. Unter diesen Umständen bzw. zwecks persönlicher Darlegung des eigenen Standpunkts vor Gericht hätte wohl auch eine Person, die über die nötigen Mittel verfügt, Einsprache erhoben. Aufgrund der nunmehr im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen wäre sodann auch von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen gewesen. Der Zwangsmassnahmenrichter hätte dem Beschwerdeführer deshalb die unentgeltliche Prozessführung gewähren müssen. Dispositivziffer 1 der Verfügung und Dispositivziffer 5 des Erkenntnisses des Urteils des Zwangsmassnahmenrichters vom 15. November 2024 sind folglich insofern abzuändern bzw. zu ergänzen, als das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen ist und die Verfahrenskosten unter Vorbehalt von § 16 Abs. 4 VRG (vgl. hinten E. 5.2) einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Ausgangsgemäss und da der Beschwerdeführer lediglich in einem Nebenpunkt obsiegt, sind die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu 4/5 dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zu 1/5 sind sie auf die Gerichtskasse zu nehmen, zumal der Beschwerdeführerin als gefährdeter Person keine Kosten auferlegt werden können (§ 12 Abs. 1 GSG, § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Parteientschädigungen wurden keine beantragt.

E. 5.2

Da der Beschwerdeführer als mittellos angesehen werden kann und sich die Beschwerde nicht als geradezu offensichtlich aussichtslos erwies, auch wenn sie lediglich in Bezug auf die verweigerte unentgeltliche Prozessführung gutzuheissen ist, ist dem Beschwerdeführer antragsgemäss die unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren zu gewähren. Die unentgeltliche Rechtsverteidigung gemäss § 16 Abs. 2 VRG kann ihm mangels Vertretung nicht gewährt werden (vgl. vorn E. 1.2). Die dem Beschwerdeführer aufzuerlegenden Gerichtskosten sind folglich einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.